

Richtlinien
über die
Gewährung von Zuschüssen an Vereine
in der
Gemeinde Buchhofen
vom 01. Februar 2007,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 05. April 2012

§ 1 Zweck

Die Gemeinde Buchhofen gewährt ihren in der Gemeinde ansässigen Vereinen für die Durchführung von Baumaßnahmen, zur Förderung der Jugendarbeit und des Sports und für gesellschaftliche Veranstaltungen freiwillige Zuschüsse nach Maßgabe folgender Richtlinien.

§ 2 Begriff, Bestimmungen

Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle zur Pflege von Sport, Kultur, Brandschutz, Heimatpflege und sozialen Zwecken zusammengeschlossenen Personengruppen. Für die Gewährung von Zuschüssen seitens der Gemeinde ist die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister unerheblich. Mindestvoraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis von Vereinsstatuten und einer satzungsgemäß gewählten Vorstandschaft, deren Amtszeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 3 Zuschüsse für den Bau von Sportstätten

1. Die Gemeinde Buchhofen gewährt ihren Vereinen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten oder die Generalinstandsetzung von unmittelbar dem Sport dienenden Anlagen einschl. der erforderlichen Geräte-, Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume und sonstiger Nebenanlagen Zuschüsse in Höhe von 20 % der Baukosten.
2. Zuschussfähig sind alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem errichteten Bauwerk stehen, insbesondere
 - Herstellungskosten (Materialkosten und Fremdleistungen),
 - Ingenieurkosten,
 - Grunderwerbskosten
 - Eigenleistungen (Hand- und Spanndienste) bis zur Höhe von 40 % der bei Zuschussbewilligung festgelegten zuwendungsfähigen Kosten.Für alle Maßnahmen werden von der Gemeinde bei der Bewilligung des Zuschusses die zuwendungsfähigen Kosten festgelegt, nach denen die Förderung bemessen wird.
3. Nicht zuschussfähig sind
 - a) Nebenkosten (z. B. Geldbeschaffungskosten, Bauzinsen, Kosten für Grundsteinlegungen, Richtfest, Einweihungsfeierlichkeiten, Ausgaben für Speisen und Getränke im Zusammenhang mit dem Bau bzw. der Einweihung des Bauwerks)
 - b) Ausgaben zur Schaffung von Wohnräumen
 - c) anteilige Ausgaben für die Schaffung und Ausstattung von Räumen oder Anlagen, die Gesellschafts- und Aufenthaltszwecken dienen, unabhängig davon, ob diese ständig, vorübergehend oder überhaupt nicht bewirtschaftet werden

- d) Anschaffungen im zeitlichen Zusammenhang, für die auch sonst keine Zuschüsse gewährt würden (z. B. Pflegegeräte).

§ 4 Zuschüsse für Veranstaltungen

1. Die Gemeinde Buchhofen gewährt den Vereinen für die Abhaltung von Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen zum 25., 50., 75., 100., usw. Jahr des Bestehens des Vereins eine Zuwendung.
Sie beträgt
 - zum 25-jährigen Gründungsjubiläum 150,- €
 - zum 50-jährigen Gründungsjubiläum 300,- €
 - zum 75-jährigen Gründungsjubiläum 400,- €
 - ab dem 100-jährigen Gründungsjubiläum, im Rhythmus von 25 Jahren, 500,- €.
2. Für die Fahnen, die von Vereinen angeschafft werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten für das Trauerband.
3. Örtliche Traditionsvereine, die eine eigene Vereinsfahne haben, und anlässlich der Vereinsveranstaltung nach Ziffer 1. kein Trauerband benötigen, erhalten eine zusätzliche Zuwendung von 350,- €.
4. Anlässlich von Vereinsveranstaltungen nach Ziffer 1. übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Bewirtung der politischen Ehrengäste.

§ 5 Jugendförderung

1. Den einheimischen Jugendgruppen und Jugendvereinen stellt die Gemeinde das **Jugendheim im Rathaus Buchhofen**, Hauptstraße 15, mietfrei zur Verfügung.
Die Gemeinde trägt die Kosten/Gebühren für
 - Wasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Abfallentsorgung
 - Strom
 - Heizung

Wird das Jugendheim von mehreren Jugendgruppen benutzt, ist ein Belegungsplan zu erstellen. Veranstaltungen der Gemeinde haben den Vorrang.

2. Die Gemeinde trägt außerdem die anteiligen Kosten/Gebühren für
 - Wasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Abfallentsorgung
 - Strom
 - Heizung
 für das **Jugendheim in der „Kulturwirtschaft Ottmaring“**, Hauptstraße 8. Die Betriebskosten müssen jährlich nachgewiesen werden.

§ 6 Sportförderung

- 1.a) Dem **Sportverein Buchhofen 1949 e.V.** steht das Sportgelände in Buchhofen, Hauptstraße 64, miet- und pachtfrei zur Verfügung.
- aa) Die Gemeinde trägt die Kosten/Gebühren für
- Wasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Abfallentsorgung
 - Kaminkehrer
 - Glas-, Gebäudebrand-, Gebäudeleitungswasser-, Gebäude Sturm- und Gebäudehagelversicherung (Inhaltsversicherung nur für gemeinde- oder schuleigenes Inventar)
 - Dünger
- bb) Die Gemeinde erstattet gegen Einzelnachweis 50 v.H. der Kosten für
- Strom
 - Gas
 - Kalk
- cc) Für die Pflege der Rasensportplätze stellt die Gemeinde einen Rasentraktormäher zur Verfügung und trägt dessen Unterhalts- und Betriebskosten. An den Platzwart des Sportvereins Buchhofen zahlt die Gemeinde für die Pflege der Rasensportplätze eine jährliche Entschädigung von 1.100,- €. Der Betrag wird je zur Hälfte am 01. Juli und am 01. Dezember jeden Jahres ausgezahlt.
- 1.b) Der **Tennisclub Buchhofen** unterhält und betreibt ein Sportgelände auf einem Privatgrundstück in Buchhofen, Lindacher Straße 4a.
Die Gemeinde trägt die Kosten/Gebühren für
- Grundsteuer, wenn die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegt und der Gemeinde nachgewiesen wird.
 - Wasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Glas-, Gebäudebrand-, Gebäudeleitungswasser-, Gebäude Sturm- und Gebäudehagelversicherung (Inhaltsversicherung nur für gemeinde- oder schuleigenes Inventar)
- 1.c) Dem **Tennisclub Ottmaring** steht das Sportgelände in Nindorf, Untere Dorfstraße 15, miet- und pachtfrei zur Verfügung.
Die Gemeinde trägt die Kosten/Gebühren für
- Glas-, Gebäudebrand-, Gebäudeleitungswasser-, Gebäude Sturm- und Gebäudehagelversicherung (Inhaltsversicherung nur für gemeinde- oder schuleigenes Inventar)
 - Haftpflichtversicherung (incl. Versicherung für Platzwalze)
 - Abwasserbeseitigung
 - Wasserversorgung
 - Abfallentsorgung
 - Kaminkehrer
2. Der Unterhalt und die Pflege der Einrichtungen sowie die nicht in 1.a) – 1.c) genannten Bewirtschaftungskosten obliegen den Sportvereinen und –gruppen.

3. Wird eine der in 1.a) – 1.c) genannten Einrichtungen von mehreren Vereinen oder Gruppen benutzt, ist ein Belegungsplan zu erstellen.

4. Den einheimischen Sportvereinen und –gruppen steht zur Ausübung ihrer Aktivitäten außerdem die **Schulturnhalle mit Nebenräumen in Ottmaring**, Schulstraße 2, außerhalb der Schulzeit mietfrei zur Verfügung.
Die Gemeinde trägt die Kosten/Gebühren für
 - Wasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Abfallentsorgung
 - Kaminkehrer
 - Strom
 - Heizung
 - Reinigung
 - Feuer-, Glas-, Einbruchdiebstahl,- Gebäudebrandversicherung

Wird die Schulturnhalle von mehreren Vereinen und Gruppen benutzt, ist ein Belegungsplan zu erstellen. Schulische Veranstaltungen und Veranstaltungen, für die die Gemeinde eine Sondergenehmigung erteilt, haben in jedem Fall Vorrang.

§ 7 Förderung des Vereinswesens

1. Den Vereinen und Gruppen steht zur Ausübung ihrer Aktivitäten der **Mehrzweckraum mit Nebenräumen im Rathaus** Buchhofen, Hauptstraße 15, mietfrei zur Verfügung.
Die Gemeinde trägt die Kosten/Gebühren für
 - Wasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Abfallentsorgung
 - Strom
 - Heizung
 - Reinigung
 - Feuer-, Glas-, Einbruchdiebstahl,- Gebäudebrandversicherung

Wird der Mehrzweckraum von mehreren Vereinen oder Gruppen benutzt, ist ein Belegungsplan zu erstellen. Veranstaltungen der Gemeinde oder der Volkshochschule haben in jedem Fall Vorrang.

2. Die Gemeinde Buchhofen gewährt den **Freiwilligen Feuerwehren Buchhofen und Ottmaring** zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen und gesellschaftlichen Aufgaben einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 950,- € je Feuerwehrverein. Zusätzliche Bewirtungskosten anlässlich von Leistungsprüfungen, Feuerwehrehungen usw. werden durch die Gemeinde nicht übernommen.

§ 8 Zuwendungen für Vereine zur Erhaltung des Brauchtums, der Heimatpflege, sozialer Zwecke und des Denkmalschutzes sowie der Musik- und Kulturpflege

1. Über Zuschussanträge für Vereine zur Erhaltung des Brauchtums, der Musik- und Kulturpflege, sozialer Zielsetzung und des Denkmalschutzes wird im Einzelfall entschieden.

2. Veranstaltern von **öffentlichen Seniorennachmittagen** oder -abenden erstattet die Gemeinde einmal jährlich die Kosten für die Bewirtung der Seniorinnen und Senioren sowie der geladenen Gäste.

§ 9 Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuschüsse

1. Die Zuschüsse werden von der Gemeinde (Gemeinderat) nach Vorlage von Kostenvoranschlägen oder Kostenangeboten und Vorlage eines Finanzplanes bewilligt. In der Regel sollen die Anträge am 1. November für das folgende Jahr vorliegen. Danach kann eine Auszahlung im kommenden Jahr nicht mehr zugesichert werden.
2. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt
 - bei Baumaßnahmen bis zu 80 % des bewilligten Betrages nach Baufortschritt, Rest nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Abschluß der Maßnahme
 - bei Anschaffungen und Trauerbändern nach Vorlage der entsprechenden Nachweise.
3. Laufende Zuschüsse werden von der Gemeinde jeweils am 15. Februar des laufenden Jahres ausbezahlt.

§ 10 Allgemeine Fördergrundsätze

- a) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muss
 - bei Baumaßnahmen - 2 Monate vor Beginn der Maßnahme
 - bei anderen Anträgen - spätestens 1 Monat vor Anschaffung bzw. Beginn der Veranstaltung
 vorliegen.
- b) Die Zuschussanträge sind an die Gemeinde Buchhofen zu richten.
- c) den Anträgen für Baumaßnahmen sind beizufügen:
 - eine Begründung der Maßnahme
 - eine Baubeschreibung
 - ein Kostenvoranschlag (einschl. Massenberechnung)
 - eine Kostengliederung für Hoch- und Tiefbauten
 - ein vollständiger Satz bauamtlich geprüfter Pläne
 - ein Finanzierungsplan
 - ein Nachweis über eine gesicherte langjährige Verfügungsberechtigung des Baugrundstücks (Pachtvertrag), soweit die Gemeinde oder der Verein nicht selbst Eigentümer sind
- d) den Anträgen für Anschaffungen sind beizufügen:
 - eine Begründung der Anschaffung
 - ein Kostenangebot bzw. -vorschlag
 - ein Finanzierungsplan
- e) den anderen Zuwendungsanträgen sind beizufügen:
 - eine Begründung des Antrags, ggf. Beschreibung und Umfang der Veranstaltung
 - eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten
 - ein Finanzierungsplan

- f) eine Förderung im kommenden Jahr ist, wenn die anderen Fördervoraussetzungen vorliegen, nur gewährleistet, wenn der Antrag vor dem 1. November des Vorjahres bei der Gemeinde vorliegt.
- g) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- h) Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten wird von der Gemeinde vor Beginn der Maßnahme festgesetzt. Eine nachträgliche Förderung von Kostenüberschreitungen erfolgt nur in Ausnahmefällen und wenn sie unverzüglich bei Bekanntwerden angezeigt werden.
- i) Bei Beginn einer Maßnahme oder Anschaffung von Geräten vor Bewilligung des Zuschusses durch die Gemeinde ist eine Förderung ausgeschlossen.
- k) Werden die veranschlagten bzw. als Höchstgrenze festgelegten Kosten nicht erreicht, wird der Zuschuss anteilig gekürzt.
- l) Die Bewilligung eines Zuschusses wird widerrufen, wenn der Zuschuss nicht für den beantragten Zweck verwendet oder zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde.

§ 11 Rechtswirkung nach Außen

Diese Richtlinien haben keinerlei Wirkung nach außen und bewirken keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Buchhofen, den 01. Februar 2007

Geiger
1. Bürgermeister